Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV

Nachtrag v4 zur Leistungsvereinbarung

gestützt auf Art. 51 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG)[1], vereinbaren:

das Bundesamt für Verkehr (BAV), 3003 Bern,

und

die Infrastrukturbetreiberin Forchbahn AG nachstehend FB AG

Vierter Nachtrag zur Leistungsvereinbarung vom 22. März 2021 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Infrastrukturbetreiberin Forchbahn AG für die Jahre 2021–2024

[1] SR **742.101**

Präambel:

[1] Die Leistungsvereinbarung Infrastruktur für die Jahre 2021–2024 vom 22. März 2021 (nachstehend "LV 2021–2024") legt die gemeinsam vom Bund, vertreten durch das BAV, und der Infrastrukturbetreiberin FB AG (nachstehend "das Unternehmen") für die Jahre 2021–2024 erarbeiteten Ziele und Leistungen fest.

[2] Der Bund gewährt dem Unternehmen für die Jahre 2021–2024 die in Art. 2 des Nachtrags v3 vom 24.11.2023 zur LV 2021-2024 festgelegten Betriebsabgeltungen und Investitionsbeiträge.

[3] Die relevanten Daten der LV 2021–2024 sind in der webbasierten Applikation WDI (Webinterface Daten Infrastruktur) erfasst. Die Betriebsabgeltungen und Investitionsbeiträge werden auf den Franken genau gemäss Art. 2 des Nachtrags v3 vom 24.11.2023 zur LV 2021-2024 festgelegt. Die Investitionsbeiträge des Bundes werden aufgrund des angenommenen Zahlungsplans der FB AG ausbezahlt.

[4] Das Unternehmen hat am 24.09.2024 im WDI ein Nachtragsgesuch zur Deckung von zusätzlichen Kosten für die ICT-Infrastrukturen, die Organisationsentwicklung sowie die Umsetzung der Anforderungen in den Bereichen Sicherheit, Qualität und Umwelt eingereicht. Der Mittelmehrbedarf beträgt CHF 1’120’000.

Mit dem vorliegenden Nachtrag werden die ungeplanten Betriebsmehrkosten, die mit der Spezialreserve nach Art. 67 EBG nicht gedeckt werden können, mittels zusätzlichem Betriebsbeitrag abgegolten.

[5] Das Unternehmen hat am 24.09.2024 im WDI ein Nachtragsgesuch zur Deckung von zusätzlichen Investitionsmehrkosten eingereicht, die durch die Verschiebung der Einnahmen aus Drittmitteln auf das Jahr 2025 sowie durch Mehrkosten im Projekt 'Tunnel Zumikon' entstanden sind.

Mit dem vorliegenden Nachtrag erfolgt ebenfalls eine Erhöhung des LV-Rahmens bei den Investitionsbeiträgen um CHF 12'694'646.

Art. 1 Änderungen

[1] Mit diesem Nachtrag wird die Tabelle in Art. 2 des Nachtrags v3 vom 24.11.2023 zur LV 21-24 geändert. Die neuen Beträge sind unter Art. 2 dieses Nachtrags aufgeführt.

Art. 2 Finanzieller Rahmen für die Infrastruktur des Unternehmens

[1] Finanzieller Rahmen: Mit diesem Nachtrag verpflichtet sich der Bund, die folgenden Beiträge zu leisten:

LV 2021-2024	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**Total**
Betriebsabgeltung	4’892'588	4'948'675	6'129’224	5'773’095	21'743’582
Investitionsbeiträge*	18'600'000	18'000’000	22'900'731	42’790’302	102’291’033
Total Bund	**23'492'588**	**22'948'675**	**29'029'955**	**48'563'397**	**124'034’615**

* Dies sind provisorische jährliche Beiträge. Die Investitionsbeiträge des Bundes werden gestützt auf die im WDI angenommen Zahlungspläne der FB AG ausbezahlt.

2 Die Auszahlung der Abgeltungen und Beiträge erfolgt vorbehältlich des jährlichen Beschlusses der Bundesversammlung über die Entnahmen aus dem Bahninfrastrukturfonds.

Art. 3 Beilage

Eingaben und Anhänge im WDI sind Bestandteil dieser Vereinbarung, insbesondere die unterzeichnete Deklaration zum Mittelfristplan.

Art. 4 Verteiler

1 Dieser Nachtrag wird in einem einzigen Originalexemplar ausgefertigt, welches das BAV aufbewahrt.

2 Jede Vertragspartei erhält eine elektronische Kopie dieses Nachtrags.

Bundesamt für Verkehr

.....	.....
Christa Hofstettler Direktorin	Martin von Känel Vizedirektor

3003 Bern, ...

Forchbahn AG

.....	.....
Martin Wyss Präsident des Verwaltungsrates	Christoph Rütimann Direktor

8048 Zürich, ...